

Theologisches Literaturblatt.

Unter Mitwirkung

zahlreicher Vertreter kirchlicher Wissenschaft und Praxis

herausgegeben
von

Prof. D. Chr. E. Luthardt.

Erscheint jeden Freitag.

Abonnementspreis vierteljährlich 2 M. 50 ₤.

Expedition: Königsstrasse 13.

Insertionsgebühr pr. gesp. Petitzelle 30 ₤.

Theodor Zahn's Einleitung in das Neue Testament. II.
Farbstein, Dr. jur. David, Das Recht der un-

freien und der freien Arbeiter nach jüdisch-talmudischem Recht verglichen mit dem antiken, speciell mit dem römischen Recht.

Harms, Dr. Friedrich, Psychologie.
Kögel, Rudolf, Andachten.
Zeitschriften. — Eingesandte Literatur.

Theodor Zahn's Einleitung in das Neue Testament.

II.

Noch umstrittener als der Jakobusbrief sind die seit Wegscheider (1810 — vgl. Zahn S. 444) sogenannten Pastoralbriefe des Apostels Paulus.

Seit Schleiermacher's Angriff auf die Echtheit des ersten Briefes des Paulus an Timotheus (1807), den Baur (1835) dahin erweiterte, dass er auch den zweiten Brief an Timotheus und den Titusbrief für unecht erklärte, ist die unbefangene Beurtheilung dieser Briefe in weiten Kreisen geschwunden. Man hält sie vielfach nicht etwa nur für Angeklagte, denen man noch den Rechtsschutz zubilligen müsse, sie so lange für unbescholten zu halten, bis die Schuld unwiderleglich erwiesen ist, sondern vielmehr für rechtskräftig und endgiltig Verurtheilte, die an keinen weiteren Gerichtshof mehr appelliren können. Die Prozessakten sind geschlossen; es wäre Zeitverderb, sie noch einmal zu öffnen. Gestützt auf Weizsäcker's Urtheil und Holtzmann's Untersuchungen spricht soeben ein sehr gelehrter Philologe den Wunsch aus, es möchte irgend ein heidnisches Falsum durch eine so ungeheure, wahrhaft erdrückende Masse von Kriterien innerer und äusserer Art entlarvt worden sein wie die beiden Briefe an Timotheus und der an Titus; er beneidet die Theologen wegen der Evidenz ihres Beweisverfahrens (Eduard Norden, Die antike Kunstprosa, Leipzig 1898, S. 507). Die Verurtheilung der Pastoralbriefe „hat sich bei vielen zum Dogma verdichtet“ (Zahn, S. 480).

Und doch sollten und könnten die kritischen Dogmatiker durch verschiedene Umstände bedenklich werden. Fürs erste mehrt sich die Zahl der Forscher, die nicht umhin können, in den drei Briefen einen echten paulinischen Kern zu finden. Sobald man freilich sich daran macht, festzustellen, was Kern und was Schale ist, ergeben sich endlose Debatten, die nie entschieden werden können. Es scheint wahr zu sein, was Zahn behauptet, dass „an Hypothesen dieser Art regelmässig nur ihre Erfinder glauben“ (S. 481). So glaubt z. B. Norden bei aller Anerkennung, die er Harnack's Arbeiten zollt (a. a. O. S. 479), nicht, dass von diesem Gelehrten in seiner Chronologie der altchristlichen Literatur Band I, S. 480 ff. der Beweis für die Ueberarbeitung echter paulinischer Briefe erbracht sei (S. 507). Aber wie erklärt man dann das unlenkbar vorhandene „echt paulinische Material“ (Jülicher, Einleitung in das Neue Testament, 1894, S. 127), die Fülle von ganz gelegentlich erwähnten Thatsachen und Namen? Ist alles Fälschung — Fälschung von unerhörter Raffinirtheit? Wagt man dies wirklich heute noch zu behaupten?

Zum anderen (was wichtiger ist): man kommt allmählich aus dem Zirkelbeweise heraus, in den noch ein so entschlossener Apologet wie Bernhard Weiss die Vertheidigung gebannt glaubt, dass die Echtheit der Pastoralbriefe sich nur erweisen lasse unter der Voraussetzung der Befreiung des Apostels aus der ersten römischen Gefangenschaft, dass aber diese Befreiung sich durch kein anderes geschichtliches Zeug-

niss erweisen lasse als durch diese Briefe (Lehrbuch der Einleitung in das Neue Testament, 3. Auflage, 1897, S. 306). Die bekannten Worte des Clemensbriefes (Kap. 5, 7), dass Paulus bis an die Grenze des Westens gelangt sei, werden heute nicht mehr so missdeutet wie früher. Man erkennt, dass die Worte eine bestimmte Tradition von einer Missionsreise des Apostels nach Spanien voraussetzen, von der auch noch anderwärts deutlich geredet wird (vgl. Zahn, S. 440 und 448 bis 450). „Paulus ist in seinem Prozess freigesprochen worden und hat dann weiter als Missionar gewirkt“, erklärt Harnack (Chronologie I, S. 239). „So sicher wie die doppelte Gefangenschaft selbst steht die Reise nach Spanien und die daran sich anschliessende Rückkehr in die Gebiete, von denen namentlich der zweite Timotheusbrief berichtet“, sagt Spitta und bezeichnet diesen Satz als ein ihm feststehendes Ergebniss seiner Untersuchungen über die zweimalige römische Gefangenschaft des Paulus (Zur Geschichte u. Literatur des Urchristenth. I, S. 107). Der Rahmen ist da auch abgesehen von dem in den Pastoralbriefen sich spiegelnden Bilde. So fällt der Zweifelsgrund weg, der für Eduard Reuss massgebend war, die langjährige Vertheidigung der Echtheit des 1. Timotheus- und des Titusbriefes aufzugeben und den 2. Timotheusbrief vor den Philipperbrief zu setzen, um ihn in dem Rahmen der bekannten Geschichte des Apostels unterzubringen (so in der 6. Ausgabe der Geschichte der heiligen Schriften Neuen Testaments 1887).

Zum dritten zeigt jeder Blick auf das Beweisverfahren der Bestreiter der Echtheit der Pastoralbriefe, wie nothwendig die erneute Untersuchung ist. In Holtzmann's Buch „Die Pastoralbriefe“ (Leipzig 1880) steht auf S. 125: „Wer einmal im Namen des Paulus zu schreiben unternahm, der musste der Natur der Sache nach das Seine thun, die Fiktion möglichst wahrscheinlich zu machen. Die Analogie der echten Briefe musste ihn veranlassen, auch auf ein gewisses Quantum persönlicher Notizen bedacht zu sein“. Musste? Musste? Müssen ist nicht eine Kategorie des Historikers sondern des Dogmatikers. Warum zieht Holtzmann, statt von der Analogie der echten Briefe aus dogmatisch zu schliessen, nicht historisch die recht lehrreiche Analogie der nachweislich erdichteten Paulusbriefe, des Laodicenerbriefes und des 3. Korintherbriefes (in den Paulus-Akten) zu Rathe, die keinen Namen einer gleichzeitigen Person ausser Paulus enthalten? „Eine Vergleichung mit den Briefen, welche im 2. Jahrhundert und später dem Paulus wie anderen Aposteln angedichtet worden sind, lässt alle drei Briefe als Erzeugnisse einer in ihnen sich widerspiegelnden Wirklichkeit erkennen“ (Zahn, S. 457 und 481 Anm. 2). Was ist diese Wirklichkeit?

Zahn befolgt eine unbestreitbar richtige Methode, wenn er zuerst und vor allen Dingen den reichen Schatz an geschichtlichen Mittheilungen und Voraussetzungen erhebt, der in den Pastoralbriefen, wie sie uns vorliegen, verborgen liegt. Er fasst zunächst in § 33 „die thatsächlichen Voraussetzungen des zweiten Briefs an Timotheus“ (S. 398 — 410) ins Auge; dieser Brief weist mehr greifbare Thatsachen auf als die beiden anderen, und als ein Brief des gefangenen Paulus legt

er den Versuch nahe, ihn an die früheren Gefangenschaftsbrieftage geschichtlich anzuschliessen. Es zeigt sich freilich sofort, dass die Lage des Apostels völlig anders ist als zur Zeit des Philipperbriefes. „Damals glaubte der Apostel sicher zu wissen, dass sein bis dahin günstig verlaufender Prozess bald mit seiner Freisprechung endigen werde. Jetzt ist er ebenso gewiss, dass nichts anderes als der Märtyrertod das Ende seiner gegenwärtigen Gefangenschaft sein werde“ (S. 400). Zahn bezieht die πρώτη ἀπολογία (2 Tim. 4, 16) auf die Vertheidigung des Apostels in der ersten römischen Gefangenschaft und erneuert mit guten Gründen die Auslegung der Stelle, die schon Eusebius (hist. eccl. II, 22, 2 ff.) vorgetragen hat. Holtzmann (a. a. O. S. 125) fand in dem Satze, den er von der ersten Verantwortung in dem noch schwebenden Prozesse verstand, einen Selbstwiderspruch des Verf.s gegen Stellen wie 2 Tim. 4, 21 — einen lapsus memoriae et calami, wie sie leicht demjenigen begegnen, der sich in eine fremde Lage hineindenke, nicht wol aber dem, der wirklich verlassen im Gefängnisse liege. „Wo bleiben, wenn alle den Apostel verliessen und Lukas allein bei ihm ist, die V. 21 genannten Gefährten, von denen Grüsse ausgerichtet werden?“ Aber die ganze Deutung scheidet schon an der Unmöglichkeit, mit den folgenden Worten einen befriedigenden Sinn zu verbinden, die besagen, dass der Herr dem Paulus darum beigestanden sei und ihn aus äusserster Todesgefahr gerettet habe, damit durch ihn die Predigt vollendet werde und alle Völker sie hören (2 Tim. 4, 17). Diese Worte setzen voraus, dass der Apostel aus der ersten Gefangenschaft befreit worden ist, und dass er seine Freiheit dazu benutzt hat, seine Missionsarbeit wieder aufzunehmen und zu vollenden. Er hat im fernen Westen das Evangelium gepredigt, ist aber inzwischen, wie andere Stellen des Briefes zeigen, auch wieder im Orient gewesen; er hat Troas, Milet und Korinth besucht, ohne dabei den Timotheus zum Begleiter gehabt zu haben (2 Tim. 4, 13. 20).

Zu diesem Ergebnisse bringt der 1. Timotheusbrief erwünschte Ergänzungen. Mit den durch diesen Brief bezugten Thatsachen beschäftigt sich § 34, S. 416—423. Während der zweite Brief (4, 5) den ganzen Beruf des Timotheus in das Wort „Evangelist“ zusammenfasste und den Missionsgehilfen des Paulus mahnte, mit der Verkündigung der Heilsbotschaft fortzufahren, auch nachdem der Apostel aus der irdischen Arbeit abgerufen sein werde, zeigt der erste Brief ihn mit einer innergemeindlichen Thätigkeit in Ephesus und den benachbarten Gemeinden beschäftigt, welche fortzusetzen der Apostel schon vor einiger Zeit, als er auf einer Reise nach Macedonien begriffen war, seinen Schüler ermahnt hatte (1, 3). Der Brief schärft aufs neue dem Timotheus die Pflicht ein, in treuer Ausrichtung der Aufgabe, deren Erfüllung ihm nicht leicht wurde, bis zur bevorstehenden Ankunft des Apostels (3, 14; 4, 13) zu verharren. Die Einzelheiten des Auftrages zeigen den Timotheus nicht etwa in der Stellung eines Bischofs von Ephesus, sondern in Stellvertretung des Apostels an der Spitze eines zusammengehörenden Kreises von Gemeinden. Es war eine vorübergehende Stellung ähnlicher Art, als wie sie Titus eine Zeit lang in Kreta einnahm (vgl. § 35, S. 427—433: Die thatsächlichen Voraussetzungen des Briefes an Titus). Nur handelte es sich in Kreta um eine erste, durch mancherlei Gegensätze erschwerte Organisation der Gemeinden, während in Asien eine Reihe bereits organisirter Gemeinden der Obhut des Timotheus unterstellt war und der Fall nur vereinzelt vorkommen mochte, dass einer erst im Entstehen begriffenen Gemeinde eine amtliche Organisation zu geben war.

Schon diese kurze, nur ein paar Punkte hervorhebende Skizze dürfte zeigen, dass die Erhebung des reichen Materials an Thatsachen, wie sie Zahn in erschöpfender Weise vornimmt, klare, deutlich vorstellbare Bilder liefert und in der besten Weise die Beantwortung der weiteren Fragen nach dem Lebensausgang des Paulus (§ 36) und nach der Echtheit der Briefe an Timotheus und Titus (§ 37) vorbereitet. Es ist ein umfassender Kreis von Thatsachen festgestellt, die in den Briefen mitgetheilt oder nur gelegentlich erwähnt werden; wenn sie alle erfunden sind, zu welchem Zweck sind sie erfunden? Das ganze Charakterbild des Timotheus, das wir

erhalten, ist als Erfindung unverstänlich. Des Apostels „echtes Kind im Glauben“ (1 Tim. 1, 2) erscheint nach verschiedenen Seiten hin von den Fehlern seiner Umgebung angesteckt; er bedarf ernster Mahnung, in Ueberwindung der Leidenssüden in seinem Berufe auszuharren. Was sollen die ungünstigen Züge im Bilde des Timotheus als Dichtung bedeuten? „Alle legendarische Dichtung der alten Kirche war panegyrisch“ (S. 459). „Hiermit ist die Frage nach einem Zweck der angeblichen Erdichtung berührt, ohne deren befriedigende Beantwortung niemand sich bei der Behauptung der Unechtheit beruhigen sollte. Man hat die Absicht des Fälschers hauptsächlich finden wollen in dem, was im 1. Timotheus- und im Titusbrief über die Ordnung des kirchlichen Lebens gesagt ist, und in dem, was in allen drei Briefen gegen gewisse Verirrungen auf dem Gebiet der Lehre gesagt ist“ (S. 459). Entspricht das, was die Briefe in Bezug auf diese Themata erkennen lassen, in vorstellbarer Weise den angenommenen Zwecken eines Fälschers? „Wie wäre es zu erklären, dass ein Pseudopaulus, welcher um 100 oder um 160 durch seine Dichtung auf die kirchenregimentlichen Verhältnisse seiner Zeit einwirken wollte, die ihn umgebende Wirklichkeit des kirchlichen Lebens so völlig ignorirt und in Bezug auf die wesentlichen Formen der Gemeindeverfassung seinen Paulus und dessen Gehilfen mit so strenger Kunst im Kostüm und der Terminologie der Jahre 50—70 (ἐπίσκοποι — πρεσβύτεροι Tit. 1, 5 u. 7 u. a.) gehalten hätte?“ (S. 460). In Bezug auf die Irrlehre aber muss unterschieden werden zwischen den Erscheinungen, die als der Gegenwart angehörig, und denjenigen, die auf Grund von Weissagung als zukünftig dargestellt werden. Es gibt jetzt ἐσποδισκαλοῦντες, verkehrte Lehrer, deren Richtung im rabbinischen Judenthum wurzelt; andere sind zum Abfall vom Glauben vorgeschritten und aus der Gemeinde ausgeschieden; alles das aber ist Vorspiel noch schlimmerer Entartung, deren zukünftigen Eintritt Prophetenstimmen weissagen. „Dass indess ein Pseudopaulus, welcher das Auftreten Marcion's erlebt hatte, diesen im Namen des Paulus und der urchristlichen Prophetie mit nichts weiter als mit den Sätzen 1 Tim. 4, 1—3 bestritten, und dass ein solcher in gewissen Lehren der judenchristlichen Gesetzeslehrer ein Vorspiel der antijudaistischen Lehre Marcion's gefunden haben sollte, ist ebenso unglücklich, als dass er sich 1 Tim. 6, 20 (ἀντιθέσεις τῆς ψευδωνύμου γνώσεως) durch eine Anspielung auf Marcion's Antithesenwerk schliesslich verrathen haben sollte“ (S. 478).

Es ist schwer, in wenigen Sätzen den Reichthum der scharfsinnigen Ausführungen Zahn's zu veranschaulichen; aber die Methode seiner Beweisführung dürfte zu Tage treten. Der Ausgangspunkt ist gründliche, vom Streit des Tages nicht gestörte Untersuchung der vorliegenden Texte; der sachkundig erhobene und festgestellte Thatbestand vertheidigt sich dann am besten selber. Die Vertheidigung schreitet zum Angriff vor; es zeigt sich, dass die Gegner an missverstandenen Einzelheiten haften und für das Ganze keine ausreichende Erklärung zu geben wissen. Ein Rest dunkler Fragen bleibt übrig; die Erscheinung erklärt sich aus der Dürftigkeit des urkundlichen Materials, das ausser dem Selbstzeugnisse der Pastoralbriefe in Betracht kommt. Wer trotz des Restbestandes unerledigter Probleme gleichwol mit Zahn die Echtheitsfrage der Pastoralbriefe mit einem entschlossenen „volo“ bejaht, kann hierfür gewichtige Gründe geltend machen. Die Gründe sind stärker als die der Gegner, deren entschiedenes „nolo“ sich auf brüchige Beweismittel stützt. Ohne Willensentschluss lässt sich in dieser Streitfrage keine bestimmte Stellung nehmen; das Urtheil über Echtheit oder Unechtheit von Stellen wie 1 Tim. 1, 15 und 16 wird immer in irgend einem Masse vom Willen des Beurtheilers beeinflusst sein. Und doch sind die Vertheidiger der Echtheit heute in anderer Lage als Johannes von Wesel mit seinem unmotivirten „volo“, mit dem er für die Evangelien eintrat. Der Wille der Bejahung wird von starken Beweisgründen in Bewegung gesetzt.

Die ältesten Spuren einer umfassenden Sammlung von Paulusbriefen weisen nach Rom. Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit behauptet werden, dass die Pastoralbriefe bereits der Sammlung angehört haben, die Clemens von Rom kannte und

benutzte. Zum Beweise dienen die deutlichen Anklänge im Korintherbriefe des Clemens (vgl. Zahn's Geschichte des Neutestamentl. Kanons I, 827 f.). Nichts steht der Annahme im Wege, dass die Sammlung, deren Spuren wir zuerst in Rom begegnen, auch in Rom entstanden ist. In Rom war der Philipperbrief und 2. Timotheusbrief, wahrscheinlich auch der Epheser-, Kolosser- und Philemonbrief geschrieben; die Erinnerung daran war wol gleich anderweitiger Tradition vom Apostel (Zahn, Einleitung I, 439) noch lebendig, als man kürzere oder längere Zeit nach seinem Märtyrertode die Briefe sammelte, und vielleicht bewahrte die Gemeinde noch mehr als die blosser Erinnerung. Man hatte ausser dem Römerbriefe möglicher Weise von vornherein den sogen. Epheserbrief, und ich wage die Vermuthung, dass auf die Benennung dieses Briefes die Stelle 2 Tim. 4, 12 nicht ohne Einfluss geblieben ist.

Zahn nimmt an, dass der Zirkularbrief an die landeinwärts von Ephesus gelegenen Gemeinden, den Tychikus zu überbringen hatte (Eph. 6, 21), von der Metropole aus als „ein Brief aus Ephesus“ sich verbreitet habe. Daraus habe sich die Vorstellung von einem Brief „an die Ephesier“ gebildet; der Irrthum drang dann später von der Ueberschrift in den Text und veranlasste den Zusatz ἐν Ἐφεσῶν in V. 1, den Marcion, Tertullian, Origenes noch nicht lasen (S. 344). Vielleicht aber darf man sich den Gang der Sache so vorstellen. Tychikus nahm das Zirkularschreiben in mehreren Exemplaren mit fort; es sollte ja an eine Mehrzahl von Gemeinden gehen, und der Kol. 4, 16 vorgesehene Austausch des Kolosserbriefes mit dem den Laodicenern zugeordneten Exemplar des Zirkularbriefes zeigt ja gerade, dass von den anderen Gemeinden jede für sich zu versorgen war. Von dem in Rom vervielfältigten Briefe mochte ein Exemplar bei der römischen Gemeinde zurückgeblieben sein; man wird sich das reiche, allgemein gehaltene Lehrwort des gefangenen Apostels der Heiden (vgl. Eph. 3, 1 ff. mit Röm. 11, 13) nicht haben entgehen lassen. Als man dann später die Sammlung veranstaltete, lag der adresselose Brief vor; die einzige Personalangabe, die er ausser dem Namen des Apostels enthielt, war die Stelle 6, 21 und 22: Τυχικὸν . . . ἐπέμφα πρὸς ὑμᾶς. Nun las man andererseits 2 Tim. 4, 12 die Worte: Τυχικὸν ἀπέστειλα εἰς Ἐφεσον. Die Kombination beider Stellen führte dazu, dem adresselosen Brief die Ueberschrift πρὸς Ἐφεσίους zu geben. Wenn noch ein Gelehrter wie Hugo Grotius die beiden Stellen auf einander bezog und zu 2 Tim. 4, 12 die Bemerkung machte: „Apparet id Ephes. 6, 21“ (Criticorum sacrorum tom. VII, p. 722), so mag der ungelehrte Mann der urchristlichen Zeit, der zuerst die Kombination vollzog, vollauf entschuldigt sein. Man mag den angegebenen Weg, auf dem die Kombination zu Stande kam, für richtig oder falsch halten: die Kombination selbst hat eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich. Sie geht von der durch andere Erwägungen hervorgerufenen Annahme aus, dass die Pastoralbriefe sich von vornherein in der römischen Sammlung der Paulusbriefe befanden, die dem Clemens vorlag, und bestätigt dann diese Annahme.

Es ist nicht möglich, in gleich ausführlicher Weise wie zu dem 2. und 7. Abschnitt (der Brief des Jakobus und die drei letzten Briefe des Paulus) Stellung zu den übrigen Abschnitten des reichen Buches zu nehmen. Ein paar kurze Bemerkungen mögen den Leser zum Studium dieser Abschnitte reizen. In Bezug auf die jetzt so viel erörterte Frage nach den Adressaten des Galaterbriefes tritt Zahn mit guten Gründen für die Annahme ein, dass Paulus, im Unterschied vom Sprachgebrauch der Apostelgeschichte (ἡ Γαλατικὴ χώρα = die galatische Landschaft 16, 6 und 18, 23), getreu seiner Gewohnheit, ein unter römischer Herrschaft stehendes Gebiet mit dem Namen der römischen Provinz zu bezeichnen, unter ἡ Γαλατία die Provinz dieses Namens verstanden habe. Demnach ist der Brief vor allem an die auf der ersten Missionsreise des Apostels durch ihn und den dreimal im Brief genannten Barnabas (2, 1. 9. 13) gestifteten vier Gemeinden im pisidischen Antiochien, in Ikonium, Lystra und Derbe gerichtet, mit Einschluss anderer Gemeinden im nördlichen Theile der Provinz, welche in der Zwischenzeit zwischen der ersten Missionsreise und der Abfassung des Briefes entstanden waren.

Ist dem so, dann rückt der Termin, nach welchem der Galaterbrief geschrieben ist, von der Niederlassung des Apostels in Ephesus (zu Anfang des Jahres 55) auf die Zeit nach dem zweiten Besuch der lykaonischen Gemeinden (Ap.-Gesch. 16, 1—5; Gal. 4, 13) im Frühjahr 52 vor; Zahn hält dafür, dass dieser „älteste Brief“ des Apostels im Frühjahr 53 in Korinth geschrieben ist. Für die chronologischen Data wird vorläufig auf einen Exkurs II am Schluss des zweiten Bandes verwiesen, der eine chronologische Uebersicht bringen und begründen wird.

Unter den Problemen, welche die im 4. Abschnitt behandelte „Korrespondenz des Paulus mit der korinthischen Gemeinde“ stellt, ist viel umstritten die Frage nach den Begebenheiten, die zwischen unserem ersten und zweiten Korintherbrief in der Mitte liegen. Beziehen sich die Aeusserungen 2 Kor. 2, 6 und 7, 12 auf das im ersten Brief 5, 1 ff. besprochene Aergerniss des unbestraften Blutschänders zurück? Erscheinen die Worte 2 Kor. 2, 4 als richtiger Ausdruck der Gemüthsverfassung des Apostels beim Schreiben des ersten Briefes? Zahn bejaht die Fragen mit grosser Bestimmtheit, und die Gründe, die er geltend macht, sind aller Ueberlegung werth (S. 235 ff.), können aber doch nicht alle Bedenken zerstreuen. Zwischen der ernstesten Forderung der Kirchenzucht im ersten Briefe, die um der Reinheit der Gemeinde und des Seelenheiles des Sünders willen gestellt wird, und den angeführten beschwichtigenden Worten und persönlichen Erklärungen des zweiten Briefes klafft ein Hiatus, der ohne die Annahme weiterer, uns sonst unbekannter Ereignisse nicht gut überbrückt werden kann. Es wird wol zwischen den beiden Korintherbriefen noch anderes liegen als die Sendung und die Nachrichten des Titus (gegen S. 236). Doch kann diese Meinung hier nur angedeutet, nicht bewiesen werden.

Die Frage nach der Zusammensetzung der römischen Gemeinde beantwortet Zahn dahin, dass er wie Baur, Mangold u. a. den judenchristlichen Bestandtheil für überwiegend und den Charakter der Gemeinde bestimmend ansieht; „die römische Gemeinde war den Gemeinden Palästinas näher verwandt als den Gemeinden in Kleinasien, Macedonien und Griechenland“ (S. 303). Die eingehende Beweisführung zeigt aufs neue die Schwierigkeit des ganzen Problems, auf das mit wenig Worten nicht eingegangen werden kann. In textkritischer Beziehung bestreite ich die Nothwendigkeit des Satzes, dass ἔχωμεν, nicht ἔχομεν (Röm. 5, 1) als echt gelten und folgerichtig auch καυχώμεθα (5, 2. 3) als Konjunktiv gefasst werden müsse, sodass der Abschnitt 5, 1—11 in seinem Eingang kohortative Form trage (S. 264). Ein auf Vernachlässigung der Quantität beruhender Hör- und Schreibfehler mag noch so alt und noch so gut bezeugt sein; er bleibt deswegen doch ein Fehler (vgl. 1 Kor. 15, 49 das fehlerhafte φορέσωμεν; Schmiedel in der 8. Aufl. der Grammatik Winer's S. 48).

Der Druck des Buches ist sehr korrekt; in den zahllosen Schriftzitate finden sich selten Versehen, wie etwa die Verwechslung von 1 und 2 (z. B. S. 246, Anm. 6 ist 2, 5 zu lesen; S. 149, Anm. 2, Zeile 7 muss es heissen: Ap.-Gesch. 20, 4). Einmal, so viel ich sehe, hat sich die unleidliche Wendung „voll und ganz“ eingeschlichen (S. 320, Zeile 8 von unten). Im ganzen entspricht die äussere Form der inneren Trefflichkeit.

Es steht zu hoffen, dass Zahn's Buch auf die Beantwortung einer Reihe von Grundfragen der Einleitungswissenschaft einen entscheidenden Einfluss üben und die Untersuchung von zahlreichen Einzelfragen wesentlich fördern wird. Der Vollendung des bedeutenden Werkes darf man mit gespannter Erwartung entgegensehen.

Greifswald.

Johannes Haussleiter.

Farbstein, Dr. jur. David, Das Recht der unfreien und der freien Arbeiter nach jüdisch-talmudischem Recht verglichen mit dem antiken, speciell mit dem römischen Recht. Frankfurt a. M. 1896, J. Kauffmann (96 S. gr. 8). 2 Mk.

Es wäre zu wünschen, dass geschulte Juristen sich öfter mit dem jüdischen Recht befassten, vorausgesetzt, dass sie

historischen Sinn besitzen und den Bestimmungen dieses Rechts nicht Motive unterlegen, die ihnen fremd sind. Zu einem vollständigen System des jüdischen Rechts fehlen noch allzu sehr die nöthigen Vorarbeiten. Erfreulich ist deshalb diese erneute Behandlung des Rechts der Arbeiter nach dem Talmud durch einen Juristen. Der Verf. scheidet 1. die eigentliche Sklaverei, 2. die Schuldknechtschaft (sonst meist als Sklaverei von Israeliten bezeichnet), 3. die Stellung des freien Arbeiters mit Unterscheidung der Vermietung der Arbeitskraft auf Zeit und des Uebereinkommens, welches die Fertigung einer bestimmten Arbeit zum Inhalt hat. Ueberall wird hervorgehoben — und im allgemeinen mit Recht —, dass die talmudischen Bestimmungen human sind und die Interessen der Schutzbedürftigen vertreten, sodass hierin das talmudische Recht sich dem Charakter des mosaischen Gesetzes anschliesst. Vielerlei hätte ich gegen Einzelnes einzuwenden. Nur ein Punkt, der eine gewisse aktuelle Bedeutung hat, sei hervorgehoben. Nach Farbstein dekretirt der Talmud: „Der Arbeiter darf stets vom Vertrage einseitig zurücktreten und die Arbeit einstellen, weil er ein Knecht Gottes und nicht Knecht der Knechte sein soll“. Farbstein verschweigt aber, dass auch der Arbeitgeber vom Vertrage einseitig zurücktreten kann — nur muss er den Tagelöhner bis zum Abend behalten, weil diesem keine neue Vermietung für den Rest des Tages möglich ist. Die Hauptsache, die Farbstein nicht klar wurde, ist aber die, dass nach dem Talmud der Dienst- oder Arbeitsvertrag sich nur auf die Arbeitsbedingungen bezieht. Weder die Zeit, noch die Arbeit selbst kann Inhalt des Kontraktes sein. „Kontraktbruch“ wäre nur einseitige Abänderung der ausgemachten Bedingungen, nicht aber der Abbruch der Arbeit seitens des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers. Hierin liegt also eigentlich keine Bevorzugung des Arbeiters. Ein im talmudischen Recht stark entwickelter Individualismus wird dabei eher das entscheidende Motiv gewesen sein als das Interesse am Wohl des Arbeiters.

G. Dalman.

Harms, Dr. Friedrich (weil. Professor d. Philosophie und Mitglied d. Kgl. Akademie der Wissenschaften in Berlin), Psychologie. Aus dem Nachlass herausgegeben von Dr. Heinrich Wiese. Leipzig 1897, Th. Grieben (L. Fernau) (XII, 204 S. gr. 8). 3 Mk.

Die Harms'sche Darstellung der Philosophie verdankt die Anziehungskraft, welche sie noch heute ausübt, ihrem christlich-konservativen Grundcharakter und dem ebenso nüchternen wie besonnenen Urtheil ihres Urhebers. Das gilt auch von der vorliegenden Psychologie. Hier sind keinerlei extravagante oder pikante Behauptungen zu finden, sondern nur eine einfache und klare Darlegung der psychologischen Thatsachen und der mannichfaltigen Erklärungen derselben, welche für die Gegenwart noch in Betracht kommen. Auf eine kurze Einleitung über den engen Zusammenhang der Psychologie mit den übrigen Wissenschaften folgt als erster Theil die Entwicklung des „Begriffs der Psychologie“. Hierbei wird die Psychologie einerseits als grundlegende Voraussetzung und andererseits wieder als Anwendung jeder Philosophie nachgewiesen. Der zweite Theil bringt das System der Psychologie und zwar zuerst „Wesen und Begriff der Seele“, dann deren „Vermögen und Thätigkeiten“ und zuletzt die Anschauungen über „das Leben der Seele“.

Es werden nicht bloß viele Schüler von Harms dem Herausgeber Dank dafür wissen, dass er der Ausgabe der nachgelassenen Schriften des Verewigten diesen Schlussstein angefügt hat, wengleich schwerlich zu hoffen ist, dass der nüchtern besonnene Standpunkt des philosophischen Lehrers heutzutage in weiteren Kreisen Anklang finden könnte.

Fr. Walther.

Kögel, Rudolf (weil. Oberhofprediger und Ephorus des Domkandidatenstifts zu Berlin), Andachten. Bremen 1897, Ed. Müller (VIII, 171 S. 12). 2 Mk.

Kögel hat seinerzeit in der protestantischen Realencyklopädie den Artikel „Andacht“ revidirt und sich damit auch in dieser Hinsicht zu festen und klaren Idealen bekannt. Er hat auch vor einer Reihe von

Jahren den Genossen des Domkandidatenstifts die Predigt („aus der Stille in die Stille“) dargereicht, welche er bei dem fünfundzwanzigjährigen Jubiläum des Bestehens dieses Predigerseminars gehalten hat. Sie findet sich abgedruckt in der Predigtsammlung „Wach' auf, du Stadt Jerusalem!“, in jener Sammlung, deren Vorwort auf die Aufgabe hinweist, das Zeitliche am Ewigen zu messen, in den Wirren der Jetztzeit die Gemeinde zu „orientiren“, d. h. im Sinne der Kirchhausprache vom Altar aus die leitende Linie richtig zu ziehen. Die Predigt selbst in ihrer örtlichen Veranschaulichung und in ihrem geistigen Gepräge ist ein Portal für das Domkandidatenstift zu nennen. — Endlich sei noch daran erinnert, dass Kögel im Gedichte „Bergungsort“ sich in die vermuthliche Lieblingsbeschäftigung seines Alters sinnend voraussenkt hat, und dass er es in Worten und Bildern und Gedanken gethan hat, welche für den inneren Gang seiner letzten Jahre nicht ohne Bedeutung sind. In diesen Erwägungen liegt ein vierfacher Gesichtspunkt zur Einführung in die vorliegenden Andachten, die bei aller Kürze gedankenvoll, sinnreich und praktisch sind, in ihrer erbauenden Kraft den Meister erkennen lassen und trotz ihrer örtlichen Färbung die Beachtung weiterer Kreise verdienen.

R. Bendixen.

Zeitschriften.

„Dienet einander“. Eine homiletische Zeitschrift mit bes. Berücks. der Kasualrede. VI. Jahrg., 6. Heft, 1897/98: Faber, Zum preussischen Krönungsfeste über 5 Mose 26, 11. Reichardt, Konfirmationsrede über Spr. Sal. 3, 5—6. Wunderlich, Konfirmationsrede über Tobias 4, 16. Frielinghaus, Konfirmationsrede über 1 Kor. 16, 13. Majer, Predigt am Ostersonntage über 1 Kor. 15, 1—20. Ulrich, Rede zur Grundsteinlegung einer Kirche über Jes. 28, 16. Jacoby, Homiletische Meditationen über das Evangelium St. Markus XXVI. Rohde, Blütenlese zum Propheten Hesekeel LXIX—LXXV. 36, 24—25 bis 37, 1—14. Rathmann, Themata zu den alttestamentlichen Texten der Eisenacher Kirchenkonferenz V.

Kunstblatt, Christliches, für Kirche, Schule und Haus. 40. Jahrg., Nr. 3, März 1898: E. Gradmann, Die Geschichte der christlichen Kunst von Franz Xaver Kraus. Mit 2 Abbildgn. (Forts.). J. Krättschell, Zu den neuesten Forschungen über den Ursprung der gothischen Architektur.

Revue bénédictine. No. 2, février: C. A., Dom Louis Tosti (biographie). Ursmar Berlière, Quelques correspondants de Dom Calmet: Dom Bernard Cattaral, F. G. Cartiau, Ch. Mahieux, Dom Pierre Sabatier.

Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Ergänzungshefte. 1: Liber dissonanciarum AEp. Coloniensis et capituli Paderbornensis. Manuskript des Paderborner Domscholasters Dietrich von Engelsheim.

Zeitschrift f. vaterländische Geschichte u. Alterthumskunde (Westfalen). Bd. LV: Loth. Schücking, Das Gericht des westfälischen Kirchenvogts (900—1200). Ein Beitrag zu der Deutschen Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren im Mittelalter. Alb. Wormstall, Zur Geschichte der Liesborner und Marienfelder Altargemälde. A. Bömer, Die ältesten Münsterschen Schulgesetze aus der Rektoratszeit Kerssenbrock's (1574). Carl Spannagel, Zur Geschichte des Bisthums Minden im Zeitalter der Gegenreformation. Heinr. Finke, Zur Erinnerung an Kardinal Melchior von Diepenbrock. 1798—1898. Fr. X. Schrader, Die Weihbischöfe, Officiale und Generalvikare von Minden vom 14. bis zum 16. Jahrh. Aug. Heldmann, Westfälische Studierende zu Marburg. 1527—1636.

Zeitschrift, Kirchliche (Amerika). Bd. XXI, Heft 5 u. 6, 1897: Paul Schneider, Von der Gerechtigkeit des Glaubens vor Gott. Art. III der Formula concordiae. Georg Fritschel, Lutherisch oder unirt?

Zeitschrift, Neue Kirchliche. IX. Jahrg., 3. Heft, 1898: J. Kuntz, Herzog Ernst des Frommen Verdienste um die evangelische Gesamtkirche (Schluss). Jul. Leopold Schultze, Die Ritsch'sche Theologie eine Teleologie. H. F. Indeisen, Zu Gal. 3, 15—29. J. Böhmer Der „Glaube“ im Jakobusbriefe.

Eingesandte Literatur.

Gustav Zart, Das menschlich Anziehende in der Erscheinung Jesu Christi. München, C. H. Beck. — R. Wimmer, Gesammelte Schriften. 3.—8. Liefg. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr. — Karl Sell, Die Entwicklung der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert. Ebenda. — Gerh. Tersteegen, Die Rechtfertigung durch den Glauben. Witten a. d. Ruhr, Buchhandl. der Stadtmission. — Friedr. Kaiser, Sabbat u. Sonntag. Ebenda. — H. Hengstenberg, Bilder aus dem Leben des Evangelisten Hermann Hengstenberg nebst einem Anhang seiner Gedichte. Ebenda. — J. H. Albert Fricke, Bibelkunde, zugleich prakt. Kommentar zur bibl. Geschichte. 2. Bd. (Pädagogische Bibliothek. 20. Bd.) Hannover, C. Meyer (G. Prior). — Johannes Evangelista Gossner, Kommunion-Büchlein. Bearb. u. neu herausgeg. von Georg Plath, Friedenau-Berlin, Buchhdlg. der Gossner'schen Mission. — Hermann Dalton, Johannes Gossner. Ein Lebensbild aus der Kirche des 19. Jahrhunderts. 3. verm. Aufl. Ebenda. — William Wright and Norman McLean, The ecclesiastical history of Eusebius in Syriac. Edited from the manuscripts. With a collation of the ancient Armenian version by Adalbert Merx. Cambridge, University Press.